



Die
Bundesregierung



Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der
Arbeitsagenturen und Jobcenter

IvAF – Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern
und Flüchtlingen



Europäische
Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.



VORWORT



Dr. Rolf Schmachtenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung,
liebe Freundinnen und Freunde des Europäischen Sozialfonds,

für viele Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge steht Deutschland für Sicherheit und Freiheit. Ihre Integration in den deutschen Bildungs- und Arbeitsmarkt ist eine große Chance für sie, aber auch für Deutschland. Nichtsdestotrotz ist dies auch mit großen Herausforderungen verbunden, für die betroffenen Menschen und für die Arbeitsverwaltungen.

Die Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten mit zumindest nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt sowie von Flüchtlingen mit Aufenthaltstitel in Ausbildung und Arbeit ist die notwendige Basis für ihr künftiges Leben. Sie können soziale Kontakte knüpfen und sich nachhaltige Perspektiven eröffnen. Dieser Leitfaden ist entstanden, um den Einstieg in die Thematik „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der zugelassenen kommunalen Träger zu erleichtern. Folgende Fragen werden beantwortet:

- Welche Leistungen gibt es, die über die Beratung hinausgehen, und wo können diese in Anspruch genommen werden?
- Welche Angebote bzw. Leistungen der Arbeitsförderung stehen für welchen Aufenthaltsstatus zur Verfügung?
- Wer trägt die Kosten für die jeweiligen Leistungen?

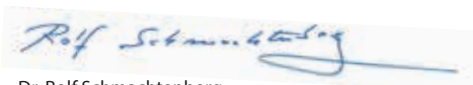
Die nachhaltige Integration der Zielgruppe in den deutschen Arbeitsmarkt erfordert einerseits den Erhalt und Ausbau ihrer Qualifikationen, aber auch die Feststellung und Anerkennung bereits vorhandener Berufs- und Studienabschlüsse aus den Herkunftsländern, um diese für den Arbeitsmarkt verwertbar zu machen. Der Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung kommt so eine Schlüsselrolle bei der Integration der genannten Personengruppen zu.

Was ist genau IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)? IvAF ist ein Handlungsschwerpunkt der ESF-Integrationsrichtlinie-Bund, der aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, aus dem Europäischen Sozialfonds und aus einem Anteil an Eigenmittel des jeweiligen Zuwendungsempfängers finanziert wird. Gefördert werden seit 2015 41 Projektverbünde und rund 300 Teilprojekte in allen Bundesländern. Beteiligt in den jeweiligen Netzwerken sind Betriebe, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und die Jobcenter und Agenturen für Arbeit.

Am 30. Oktober 2018 trat die 2. Änderung der Förderrichtlinie in Kraft. Die Laufzeit der Projekte wird bedarfsgerecht ab Mitte 2019 bis Ende 2020 verlängert und das Programmbudget wird hierzu aufgestockt.

In IvAF stehen Maßnahmen im Mittelpunkt, die speziell auf die genannten Zielgruppen ohne Altersgrenze ausgerichtet sind: Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Die IvAF-Netzwerke ergänzen die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung. Sie bieten darüber hinaus Schulungen von Multiplikatoren mit bundesweit einheitlichen Inhalten in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern und Agenturen für Arbeit an, um die Einstellungsbereitschaft für diese Zielgruppen zu erhöhen aber auch um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung zu verbessern.

Die Anzahl der bereits bestellten Exemplare dieses Leitfadens - 72.000 -, der vom „Berliner Netzwerk für Bleiberecht - bridge“ erstellt wurde, bestätigt die große praktische Bedeutung der dargestellten Inhalte. Über den Leitfaden hinaus erhalten Sie Unterstützung von den in Ihren Regionen aktiven IvAF-Netzwerken. Sie helfen gerne weiter und unterstützen Sie in Ihrer Arbeit. Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel IX „Beratungsstellen, Projekte und weiterführende Informationen“. Beigefügt sind auch die Kontaktdaten der Landesnetzwerke des Förderprogramms IQ (Integration durch Qualifizierung), die zum Thema Anerkennung ausländischer Abschlüsse Beratung anbieten.



Dr. Rolf Schmachtenberg
Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des BMAS: www.esf.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	7
I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“	8
II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)	14
III. ARBEITSMARKTZUGANG	16
IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT	23
V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II	24
VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III UND BAFÖG	24
VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG	29
VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN	33
IX. BERATUNGSTELLEN, PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	36

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat die Betroffene oder der Betroffene? (siehe [KAPITEL I](#))
- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig? (siehe [KAPITEL II](#))
- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt? (siehe [KAPITEL III](#))
- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit? (siehe [KAPITEL IV](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten? (siehe [KAPITEL V](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung? (siehe [KAPITEL VI](#))
- Können wir einen Deutschkurs anbieten? (siehe [KAPITEL VII](#))
- Werden die Bildungsabschlüsse aus dem Ausland anerkannt? (siehe [KAPITEL VIII](#))
- Welche Beratungsstellen und Projekte bieten zusätzliche Unterstützung? (siehe [KAPITEL IX](#))

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich den Pass oder die „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Aufenthaltstitel werden Ihnen entweder als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Kleber im Reisepass vorgelegt. Andere „Aufenthaltspapiere“ gibt es auch in Gestalt von Klappkarten oder in einfacher Papierform.

Hier finden Sie eine Übersicht* der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“:

ANKUNFTSNACHWEIS

Der Ankunfts nachweis bescheinigt Asylsuchenden die Registrierung in Deutschland. Er ersetzt nun bundeseinheitlich die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA). Mit Ausstellung des Ankunfts nachweises werden Fristen für erforderliche Voraufenthaltszeiten zum Beispiel für den Arbeitsmarktzugang in Gang gesetzt.



* Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

The image displays four forms related to the 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' (Suspension of Deportation / Duldung) in Germany.

- Top-Left Form:** A yellow and red document with the title "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)". It features a red diagonal line and the text "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig".
- Top-Right Form:** A green document with the title "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)" and "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig". It includes fields for "Seriennummer des Nebenkontos", "Geburtsdatum", "Geburtsort", "Geburtsland", and "Nationalbestimmungen".
- Bottom-Left Form:** A green document with the German eagle and the title "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)". It includes fields for "Name", "Geburtsdatum", "Geburtsort", "Geburtsland", "Geburtsort im Ausland", "Geburtsland", "Nationalbestimmungen", and "Merkmal des Inhabers".
- Bottom-Right Form:** A green document with the title "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)" and "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig". It includes a large empty box for a photo, a checkbox for "Die Personendaten stimmen mit den eigenen Angaben der Inhabers überein", and fields for "Geburtsdatum", "Geburtsort", "Geburtsland", "Nationalbestimmungen", "Merkmal des Inhabers", "In Auftrag", and "Ort".

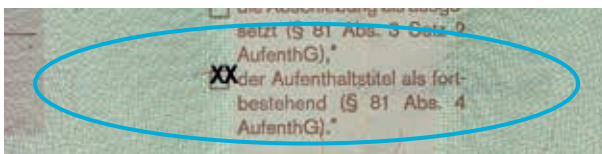
AUFENTHALTSGESTATTUNG

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, dass der Asylsuchenden oder dem Asylsuchenden der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Sie enthält u.a. das Datum der Asylantragsstellung als wichtigen Hinweis für die bisherige Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.



FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Bei rechtzeitiger Beantragung vor Ablauf eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des legalen Aufenthaltes dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird. Beim Verlängerungsantrag gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis mit allen bisherigen Rechten weiter fort.



NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht / Daueraufenthalt-EU.

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

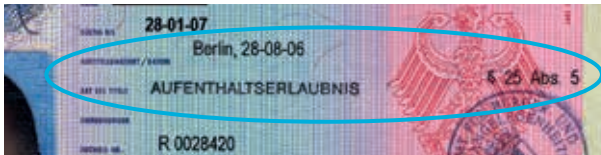
Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der für verschiedene Aufenthaltszwecke erteilt werden kann. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind oft „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

BLEIBERECHTSREGELUNGEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für Geflüchtete genauso wichtig, wie für jede andere Person. Für Geflüchtete, insbesondere für Geduldete, kommt aber noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen mit dem Ziel, den Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern. Dies gilt vor allem für Asylsuchende bzw. Asylbewerber/-innen und Geduldete. Die Dauer des Arbeitsverbotes nach Einreise wurde für Asylsuchende¹ und Geduldete verkürzt und beträgt grundsätzlich nur noch drei Monate. (Besonderheiten bestehen bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, vgl. Kapitel Arbeitsmarktzugang)

Danach besteht zumindest der beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt, das bedeutet, dass vor Antritt der Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde für die konkrete Beschäftigungsaufnahme einzuholen ist. Für die Erlaubnis ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Nach vier Jahren Aufenthalt ist für Asylsuchende und Geduldete die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme der Beschäftigung nicht mehr erforderlich, aber weiterhin die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Wenn die Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ enthält, hat die Ausländerbehörde vorab die Erlaubnis erteilt.

Eine Berufsausbildung können Asylsuchende² grundsätzlich ebenfalls nach drei Monaten und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag ihrer Duldung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Außerdem bedarf die Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Für Geduldete kommt hinzu, dass die Absolvierung einer Berufsausbildung einen sogenannten rechtlichen Duldungsgrund darstellt (vgl. [§ 60a Abs. 2 AufenthG](#)). Das bedeutet, dass die Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird und der Auszubildende nicht die Abschiebung während der Berufsausbildung befürchten muss. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

Bei Übernahme in qualifizierte Beschäftigung besteht im Anschluss an die Duldung darüber hinaus ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 18a AufenthG](#) für die Dauer von zwei Jahren zur Beschäftigung.

Im Übrigen können Menschen mit Duldung die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen Beschäftigung erhalten, wenn sie entweder (a) in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder (b) über einen ausländischen, hier anerkannten

¹ Bzw. bis zu 6 Monate für Asylsuchende, wenn bis dahin die Verpflichtung besteht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

² Vgl. Fn. 1

Hochschulabschluss verfügen und seit zwei Jahren in einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung gearbeitet haben, oder aber (c) als Fachkraft mindestens drei Jahre beschäftigt waren und den Lebensunterhalt eigenständig sichern. Allgemein setzt [§ 18a AufenthG](#) bestimmte Deutschkenntnisse voraus und die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei deutschen Arbeitnehmern ausgeübt werden soll.

Daneben gibt es für gut integrierte Jugendliche eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25a AufenthG](#). Diese setzt unter anderem voraus, dass die geduldete Person (a) sich seit vier Jahren in Deutschland aufhält, (b) in diesem Zeitraum erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und (c) der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.

Überdies bietet der [§ 25b AufenthG](#) eine Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts für Geduldete jeden Alters durch nachhaltige Integration. Voraussetzung ist hier insbesondere ein Voraufenthalt von acht Jahren bzw. sechs Jahren für Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben sowie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse.

Eine andere große Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie in den ersten 18 Monaten von Gesetzes wegen immer nur für eine Dauer von je sechs Monaten ausgestellt werden darf und erst später mit längerfristiger Gültigkeit erteilt wird (vgl. [§ 26 Abs. 1 AufenthG](#)). Trotz der kurzen Dauer in der Anfangszeit steht die Verlängerung aber in der Regel nicht in Frage, weil zum Beispiel die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach [§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG](#) oder nach [§ 23a AufenthG](#). Die Gründe für die Erteilung sind je nach Einzelfall ganz verschieden, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission. Ferner wurden zahlreiche sog. Kontingentflüchtlinge aus Syrien und dem Irak aufgenommen, die dann eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23 Abs. 1](#) oder [§ 23 Abs. 2 AufenthG](#) bekommen haben.

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die erste Beantragung oder aber über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort entschieden werden kann. Beim offenen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gilt die alte Aufenthaltserlaubnis trotz Ablaufs der Gültigkeit nach [§ 81 AufenthG](#) mit allen Rechten fort, sofern sie rechtzeitig beantragt wurde. Bislang bestehende Leistungsansprüche und der bestehende Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben unverändert.

FAZIT

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Integrationsstrategien einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahme und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen, zum Teil auch dauerhaft (Niederlassungserlaubnis). Die Ausländerbehörde kann jedoch humanitäre Aufenthaltserlaubnisse von Gesetzes wegen nur für höchstens drei Jahre ausstellen.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn **kein** Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling der Fall, dann sind die **Jobcenter** auch für die Arbeitsförderung zuständig (vgl. **§§ 14, 16 SGB II** und **§ 22 Abs. 4 SGB III**).

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat – das betrifft Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung – ist deswegen **nicht** vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem AsylbLG hat, ist abschließend in **§ 1 AsylbLG** geregelt.

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wurde dieses Gesetz teilweise geändert. Seitdem sind für die meisten Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG** nicht mehr die Sozialämter, sondern die Jobcenter zuständig. Weiterhin gibt es aber humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, deren Inhaber zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören.

TABELLE 1: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 ³ u. Abs. 2 ⁴ AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder ⁵	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

3 z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013) siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

4 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

5 z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

III. ARBEITSMARKTZUGANG

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl die abhängige Beschäftigung als auch die selbständige Tätigkeit.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen.

ZUSATZBLATT ZUM ELEKTRONISCHEN AUFENTHALTSTITEL

- 5 - Nebenbestimmungen: - 6 - Nebenbestimmungen:

**Zusatzblatt
zum Aufenthaltstitel
zur Aufenthaltskarte
zur Aufenthaltserlaubnis***

Nr. _____

© Bundesdruckerei 2011 Art.-Nr. 4707044
*Nicht Zitiert/Kindra bitte einreichen

- 2 - - 3 - W0000000 - 4 - W0000000

Name _____



W0000000

Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthalts-erlaubnis*

Nr. _____

bis zum _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Ort _____

Im Auftrag _____

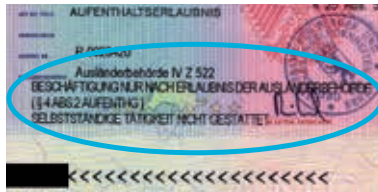
(Siegel)

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

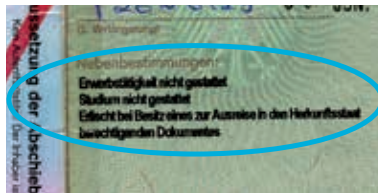
allgemein gestattet (**FALL A**) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (**FALL B**) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (**FALL C**) sein.



Wenn die Beschäftigungserlaubnis nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), bedarf es in der Regel der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bevor die Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilen kann.

Die Prüfung durch die BA umfasst dabei grundsätzlich die Arbeitsbedingungen sowie die sog. Vorrangprüfung.

Die BA stellt bei ihrer Prüfung zum einen sicher, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als für deutsche Arbeitnehmer/innen.

Die sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG d.h. die Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber/-innen für die Stelle in Frage kommen, ist mit **in Kraft treten der Verordnung zum Integrationsgesetz am 06.08.2016 für 3 Jahre für alle in der Anlage zu § 32 BeschV genannten Agenturbezirke ausgesetzt, § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV**. Danach wird die Vorrangprüfung in 133 von insgesamt 156 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr durchgeführt.

Weiterhin findet die Vorrangprüfung in folgenden Agenturbezirken statt:

- Bayern: Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau, Traunstein
- Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen
- Mecklenburg-Vorpommern: vollständig

Auch in diesen Fällen entfällt die Vorrangprüfung für Hochqualifizierte, Fachkräfte in Engpassberufen und nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten für alle Beschäftigungen.

Fragen zu dem Prüfverfahren der BA werden Ihnen bei der zentralen Rufnummer unter der 0228 / 713 2000 beantwortet.

In § 32 Abs. 2 bis 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) finden sich darüber hinaus praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) insgesamt sowie zeitliche Grenzen des Zustimmungserfordernisses für Asylsuchende und Geduldete. So ist etwa eine duale Berufsausbildung zustimmungsfrei (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist für Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht möglich.

TABELLE 2 UND 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

Asylsuchenden⁶ mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung kann grundsätzlich bereits nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Eine duale Berufsausbildung können Asylsuchende und Geduldete unter erleichterten Bedingungen – ohne Zustimmung der BA – aufnehmen, Asylsuchende⁷ grundsätzlich ebenfalls nach 3 Monaten und geduldete Personen sogar gleich von Anfang an. Nach vier Jahren können Asylsuchende und Geduldete jede Beschäftigung aufnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf (vgl. § 32 BeschV).

Die sog. Vorrangprüfung ist mit in Kraft treten der Verordnung zum Integrationsgesetz am 06.08.2016 für 3 Jahre für die überwiegende Mehrzahl aller Agenturbezirke ausgesetzt worden. In den übrigen Fällen entfällt sie spätestens nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten.

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG (derzeit: Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) unterliegen einem Beschäftigungsverbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und eine Aufenthaltsgestattung oder nach abgelehnten Asylantrag eine Duldung besitzen.

Da Aufenthaltspapiere nicht laufend aktualisiert werden können, empfiehlt es sich im Zweifelsfall, bei den Ausländerbehörden wegen der Beschäftigungserlaubnis bzw. der Änderung der Nebenbestimmungen in dem Aufenthaltspapier vorab anzufragen.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (vgl. § 31 BeschV).

⁶ Vgl. Fn. 1

⁷ Vgl. Fn. 1

TABELLE 2: ARBEITSMARKTZUGANG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG
DES WEGFALLS DER VORRANGPRÜFUNG

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate und kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 5 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja – Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein – untersagt, § 60a Abs. 6 AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet

TABELLE 3: ARBEITSMARKTZUGANG BEI FORTBESTAND DER VORRANGPRÜFUNG

Betrifft folgende Agenturbezirke:

- Bayern: Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau, Traunstein
- Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen
- Mecklenburg-Vorpommern: vollständig

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung ⁸ mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 15 Monate	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylG mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2, 4 und 5 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 15 Monate	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Nein, wenn die Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung ⁸ und Duldung mit Voraufenthalt länger als 15 Monate und kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 5 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten. Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja – Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein – untersagt, § 60a Abs. 6 AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a. in der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III.

⁸ Vgl. Fn. 1

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 SGB III und § 8 Abs. 2 SGB II), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit in diesem Sinne und damit auch die Vermittlungsfähigkeit bestehen aber auch dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Sofern dies der Fall ist, stehen auch Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel schon nach dem Ende der Wartezeit von drei Monaten⁹ die Beratungs- und Vermittlungsangebote offen, wenn eine Berufsausbildung in Frage kommt, dann für Geduldete sogar vom ersten Tag an. Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können nur die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden. Für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF). Häufig verfügen UMF zunächst über eine Duldung, da die Asylantragstellung erst ab Volljährigkeit oder durch einen Vormund möglich ist. Eine Ausbildung kann ab dem ersten Tag der Duldung aufgenommen werden.

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), können Sie die Kundin oder den Kunden zur Unterstützung bei der Klärung der beschäftigungsrechtlichen Situation an ein IvAF-Netzwerk Ihrer Region verweisen (vgl. Kapitel IX).

⁹ Vgl. Fn. 1

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die [§§ 16 ff. SGB II](#) in Anspruch nehmen. Über [§ 16 SGB II](#) stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III UND BAFÖG

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem Aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbotes in den ersten drei Monaten einer Aufenthaltsge-stattung oder einer Duldung besteht ein Anspruch auf Beratung nach den [§§ 29 ff SGB III](#). Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Darüber hinaus können nach [§ 131 SGB III](#) für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die folgende Tabelle gibt zunächst eine allgemeine Übersicht, welche Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offenstehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung ¹⁰ / Duldung kürzer als 3 Monate	Beratung (§§ 29 ff.) und bei Aus- bildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.), Sonderregelung § 131
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthalts- gestattung ¹¹ oder Duldung mit Vor- Aufenthalt länger als 3 Monate AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, §§ 29 ff. • Vermittlung, §§ 35 ff. • vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 • berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. • Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. • Einstiegsqualifizierung, § 54 a • Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

¹⁰ Vgl. Fn. 1

¹¹ Vgl. Fn. 1

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung, von der nach § 59 SGB III und § 8 BAföG bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG, sowie Anspruch auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen hat, im Folgenden zwei Übersichtstabellen (Tabelle 5 und 6).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe BAföG während schulischer Ausbildung oder Studium:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAFÖG)

AUFENTHALTSPAPIER	BAFÖG
Aufenthaltsgestattung	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von weniger als 15 Monaten	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung nach mehr als 15 Monaten (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 8 Abs. 2a BAföG.
AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG a.E. AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – siehe § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 15 Monate ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.

Der früher erforderliche Voraufenthalt von vier Jahren für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG oder mit einer Duldung wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 auf 15 Monate verkürzt.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Zugänge zu der Berufsausbildungsbeihilfe während der betrieblichen Berufsausbildung (BAB) nach § 56 SGB III, den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 SGB III, der assistierten Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III sowie dem Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III.

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 I, II, IV, 23 a und §§ 25 a und b AufenthG haben nicht nur uneingeschränkten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Ihnen stehen neben Einstiegsqualifizierungen auch alle weiteren gesetzlichen Leistungen und Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ohne eine Voraufenthaltsdauer in Deutschland offen, wenn sie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind das die assistierte Ausbildung (eine zentrale Maßnahme der Allianz für Aus- und Weiterbildung), ausbildungsbegleitende Hilfen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die außerbetriebliche Berufsausbildung.

Für Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ausdifferenziert. Er wurde in mehreren Schritten dem durch die Fluchtmigration geänderten Bedarf angepasst. Zuletzt durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016. Danach stellt sich die Möglichkeit der Teilnahme wie folgt dar:

TABELLE 6: SONDERREGELUNG FÜR DIE AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

	PERSONEN MIT DULDUNG	PERSONEN MIT AUFENTHALTS-GESTATTUNG ¹	PERSONEN MIT BESTIMMTEN AUFENTHALTS-ERLAUBNISSEN ²
Ausbildungsbe- gleitende Hilfen	Nach 12 Mona- ten Voraufent- haltungsdauer ³	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Nach 6 Jahren Voraufent- haltungsdauer ⁴	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer	Nach 15 Mona- ten Voraufent- haltungsdauer
Assistierte Ausbildung • ausbildungsbe- gleitende Phase • ausbildungsvorbe- reitende Phase	Nach 12 Mona- ten Voraufent- haltungsdauer ⁵ . Nach 15 Mona- ten Voraufent- haltungsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer
Berufsausbildungsbei- hilfe/Ausbildungsgeld (während einer betrieb- lichen Ausbildung)	Nach 15 Mona- ten Voraufent- haltungsdauer ⁶	Nach 15 Mona- ten ⁷ Voraufent- haltungsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent- haltungsdauer

¹² Wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Im Übrigen, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren

¹³ Folgende Gruppen werden insoweit erfasst: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen, Inhaber und Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG haben erst Zugang, wenn sich 5 Jahre oder ihre Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren.

¹⁴ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁵ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁶ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁷ Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

¹⁸ Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geleistet werden.

Schließlich werden seit Anfang des Jahres auch gezielt Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III für die Zielgruppe der Geflüchteten umgesetzt.

Perspektiven für junge Flüchtlinge – PerJuF

PerJuF richtet sich insbesondere an junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel der Maßnahme ist die Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Es werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III, die sich über einen vier bis sechs-monatigen Zeitraum erstreckt.

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk – PerjuF-H

PerjuF-H ermöglicht jungen Flüchtlingen eine Orientierung in mindestens drei verschiedenen handwerklichen Berufsfeldern und ergänzt PerjuF um die Möglichkeit verschiedene im Handwerk eingesetzte Materialien praktisch zu erleben und die erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer Praxisphase im Betrieb zu vertiefen. Das Programm hat eine individuelle Laufzeit von vier bis sechs Monaten.

Perspektiven für Flüchtlinge – PerF

PerF dient der Feststellung beruflicher Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ – in der Regel bei Arbeitgebern – und umfasst Beratung zu Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie Informationen über die Möglichkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Während der gesamten Maßnahmedauer werden berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. Es handelt sich um eine 12 wöchige Maßnahme nach § 45 SGB III.

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb

Im Rahmen von KompAS werden Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III kombiniert. Dazu gehören u.a. Bewerbungstraining, ergänzende berufsbezogene Sprachförderung und Jobcoaching. Die Maßnahmedauer liegt zwischen sechs und acht Monaten.

Daneben bestehen eine Reihe von regionalen Angeboten der jeweiligen Regionaldirektionen vor Ort.

VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG

Staatlich geförderte Deutschkurse gibt es bundesweit in Gestalt von Integrationskursen nach den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung sowie durch das ESF-BAMF-Programm, der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes nach § 45 a AufenthG und der Deutschsprachförderverordnung von denen jedoch nicht alle Flüchtlinge profitieren können. Ob es in Ihrer Region für den ausgeschlossenen Personenkreis Angebote aus anderen Förderquellen gibt, kann Ihnen einer der Projektpartner sagen, deren Kontaktdaten Sie in Kapitel IX finden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wer durch einen Integrationskurs gefördert werden kann:

TABELLE 7: AUFENTHALT UND INTEGRATIONSKURS

AUFENTHALTSPAPIER	INTEGRATIONSKURS
Aufenthaltsgestattung	Ja, Teilnahme im Rahmen freier Plätze, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (gilt seit 01.08.2016 für Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) ¹²
Duldung	Nein, außer Ermessens-Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG Teilnahme im Rahmen freier Plätze § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (z.B. wg. qualifizierter Berufsausbildung)
AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 4 a 3 AufenthG AE § 25 b AufenthG AE § 38 a AufenthG AE § 23 Abs. 4 AufenthG	Ja, Rechtsanspruch (und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Ausländerbehörde oder Jobcenter, § 44 a AufenthG) ¹³ Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 a AufenthG AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 4a AufenthG AE § 25 Abs. 4b AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a Abs. 2 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze und bei dauerhaftem Aufenthalt (→ Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) ¹⁴

¹⁹ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des AsylG sind ausgeschlossen

²⁰ Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels

²¹ Bei AE§ 25 Abs. 5 AufenthG gilt Aufenthalt als dauerhaft, vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG

BERUFSBEZOGENE DEUTSCHFÖRDERUNG NACH ESF-BAMF:

Nach dem ESF-BAMF-Programm können Personen gefördert werden, die

- Deutsch als Zweitsprache sprechen,
- mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und arbeitssuchend gemeldet sind,
- bereits Einstiegsniveau A1 haben.
- Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung steht diese Förderung nach Voraufenthalt von drei Monaten grundsätzlich offen, wenn sie Teilnehmende im Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ sind oder von der zuständigen Arbeitsagentur einen Meldebogen erhalten.

Weiterführende Informationen finden Sie im Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, www.bamf.de unter ESF-BAMF-Programm/Förderperiode 2014-2020/Grundlagendokumente.

BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG BUND:

Von der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes können alle Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Deutsche mit Migrationshintergrund profitieren, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung

- a) bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III gefördert werden oder
- b) Leistungen nach dem [Zweiten Buch Sozialgesetzbuch](#) beziehen,
- c) eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 durchführen oder
- d) weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben nur Zugang, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia. Personen mit Duldung haben keinen Zugang, außer wenn einen Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG vorliegt. Insofern besteht ein Gleichklang zu den Integrationskursen.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird in modularisierter Form angeboten. Es stehen drei Basismodule zur Verfügung:

- 1) Basismodul 1 (von Niveau B1 zum Niveau B2) steht seit dem 1. Juli 2016 zur Verfügung.
- 2) Basismodul 2 (von Niveau B 2 zum Niveau C 1) steht seit Oktober 2016 zur Verfügung.
- 3) Basismodul 3 (von Niveau C 1 zum Niveau C 2) ist noch in Arbeit.

Ergänzt wird das Programm durch Spezialmodule für einzelne Berufsgruppen, z.B. Gesundheitsberufe. Die Module werden im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung stehen.

Die Einführung weiterer Spezialmodule unterhalb B1 (für diejenigen, die dieses Niveau trotz Besuch des Integrationskurses nicht erreichen konnten) soll zum 1. April 2017 erfolgen.

Den Agenturen für Arbeit und Jobcentern kommt bei der Umsetzung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung eine wichtige Rolle zu, denn sie erteilen die Teilnahmeberechtigungen für ihre Kunden. In Kürze werden Ihnen dazu entsprechende fachliche Hinweise zur Verfügung stehen. Diejenigen, die nicht zu dem Kundenkreis der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gehören, erhalten ihre Teilnahmeberechtigungen direkt vom BAMF.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird über fünf Hauptstandorte umgesetzt.

HAUPTSTANDORT	ADRESSE	KONTAKT
Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen	Grüner Deich 1 20097 Hamburg	deufoc.hamburg@bamf.bund.de
Nürnberg, Bayern	Frankenstraße 210 90461 Nürnberg	deufoc.nuernberg@bamf.bund.de
Stuttgart, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland	Wolframstraße 62 70191 Stuttgart	deufoc.stuttgart@bamf.bund.de
Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Badensche Straße 23 10715 Berlin	deufoc.berlin@bamf.bund.de
Köln, Nordrhein-Westfalen und Hessen	Poller Kirchweg 101 51105 Köln	deufoc.koeln@bamf.bund.de

VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN

Im Informationsportal der Bundesregierung „Anerkennung in Deutschland“ unter www.anererkennung-in-deutschland.de sind alle Wege und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse in neun Sprachen zusammengestellt.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentrale für Ausländisches Bildungswesen unter www.anabin.kmk.org.

Informationen zur Beratung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vor Ort finden Sie beim Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ unter www.netzwerk-iq.de/anererkennung/beratung.html.

Landesnetzwerk Baden-Württemberg

Koordinierung
Interkulturelles Bildungszentrum
Mannheim gGmbH (ikubiz)
G 2, 3-4
68159 Mannheim
www.ikubiz.de
www.netzwerk-iq-bw.de
Leitung Landesnetzwerk:
Elvira Stegnos
Tel.: 0621 1781029
elvira.stegnos@ikubiz.de

Landesnetzwerk Bayern

Koordinierung
Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
www.tuerantuer.de
www.migranet.org
Leitung Landesnetzwerk:
Stephan Schiele
Tel.: 0821 9079913
stephan.schiele@tuerantuer.de

Landesnetzwerk Berlin

Koordinierung
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration
und Frauen
Beauftragter des Senats von Berlin
für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin
www.berlin.netzwerk-iq.de
www.berlin.de
Leitung Landesnetzwerk:
Alev Deniz
Tel.: 030 90172376
iqnw@intmig.berlin.de

Landesnetzwerk Brandenburg

Koordinierung
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
Referat Frauen und Arbeitsmarkt, Arbeits-
und Existenzgründungsförderung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.brandenburg.netzwerk-iq.de
Leitung Landesnetzwerk:
Dina Ulrich
Tel.: 0331 8665371
dina.ulrich@masgf.brandenburg.de

Landesnetzwerk Bremen

Koordinierung
RKW Bremen GmbH
Martinistraße 68
28195 Bremen
www.prozesskette-bremen.de
Leitung Landesnetzwerk:
Dr. Sonya Dase
Tel.: 0421 32346435
dase@rkw-bremen.de

Landesnetzwerk Hamburg

Koordinierung
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
www.hamburg.netzwerk-iq.de
Projektleitung:
Beate Spyrou
Tel.: 040 35905414
beate.spyrou@basfi.hamburg.de

Landesnetzwerk Hessen

Koordinierung
Institut für berufliche Bildung, Arbeits-
markt- und Sozialpolitik (INBAS GmbH)
Herrnstraße 53
63065 Offenbach
www.inbas.com
www.hessen.netzwerk-iq.de
Leitung Landesnetzwerk:
Constanze Brucker
Tel.: 069 27224858
constanze.brucker@inbas.com

Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern

Koordinierung
migra e.V.
Budapester Straße 16
18057 Rostock
www.migra-mv.de
www.mecklenburg-vorpommern.
netzwerk-iq.de
Leitung Landesnetzwerk:
Dr. Ahmed Maher Fakhouri
Tel.: 0381 37799649
fakhouri@migra-mv.de

Landesnetzwerk Niedersachsen

Koordinierung
RKW Nord GmbH
Wasastraße 8
49082 Osnabrück
www.rkw-niedersachsen.de
www.migrationsportal.de
Kontakt: iqnetzwerk@rkw-nord.de
Leitung Landesnetzwerk:
Rainer Bußmann
Tel.: 0541 60081524
bussmann@rkw-nord.de

Landesnetzwerk Nordrhein-Westfalen

Koordinierung
Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79
40221 Düsseldorf
www.iq-netzwerk-nrw.de
Leitung Landesnetzwerk:
Rolf Göbels
Tel.: 0211 3007760
rolf.goebels@iq-netzwerk-nrw.de

Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz

Koordinierung
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) e.V.
Augustinerstraße 64-66
55116 Mainz
www.ism-mainz.de
www.iq-rlp.de
Leitung Landesnetzwerk:
Ulrike Pingel
Tel.: 06131 9061810
ulrike.pingel@ism-mainz.de

Landesnetzwerk Saarland

Koordinierung
FITT gGmbH
Forschungs- und Transferstelle GIM
Saaruferstraße 16
66117 Saarbrücken
www.netzwerk-iq.saarland
Leitung Landesnetzwerk:
Wolfgang Vogt
Tel.: 0681 5867490
vogt@gim-htw.de

Landesnetzwerk Sachsen

Koordinierung
EXIS Europa e.V.
Römerplatz 4
08056 Zwickau
www.exis.de
www.netzwerk-iq-sachsen.de
Leitung Landesnetzwerk:
Kay Tröger
Tel.: 0375 3909365
troeger@exis.de

Landesnetzwerk Sachsen-Anhalt

Koordinierung
Caritasverband für das
Bistum Magdeburg e.V.
Langer Weg 65-66
39112 Magdeburg
www.caritas-magdeburg.de
www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de
Leitung Landesnetzwerk:
Dr. Thomas Kauer
Tel.: 0391 6053103
thomas.kauer@caritas-magdeburg.de

Landesnetzwerk Schleswig-Holstein

Koordinierung
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
www.frsh.de
www.iq-netzwerk-sh.de
Leitung Landesnetzwerk:
Farzaneh Vagdy-Voß
Tel.: 0431 20509524
fvv@frsh.de

Landesnetzwerk Thüringen

Koordinierung
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.
(BWTW)
Steinweg 24
07743 Jena
www.bwtw.de
www.iq-thueringen.de
Leitung Landesnetzwerk:
Steffen Jacobi
Tel.: 03641 637596
jacobi@bwtw.de

IX. IvAF-BERATUNGSSTELLEN ZUR ARBEITSMARKTINTEGRATION VON ASYLBEWERBERINNEN, ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN

Nachfolgend finden Sie die IvAF-Projektverbände:

Baden Württemberg	
<p>Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge Projektverbund Baden Caritasverband Freiburg Stadt e.V.</p> <p>PETER SCHNEIDER-BERG Tel.: 0761 88144507 peter.schneider-berg@caritas-freiburg.de www.projektverbund-baden.de</p>	<p>NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH</p> <p>KIRSI-MARIE WELT Tel.: 0711 2155419 welt@werkstatt-paritaet-bw.de www.nifa-bw.de</p>
<p>nifo – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg Aktion Jugendberufshilfe im Ostalbkreis (AJO) e.V.</p> <p>CHRISTIAN HERKT Tel.: 07361 556195-24 herkt@ajoev.de www.nifo.online/</p>	<p>Integrationsnetzwerk Hohenlohe – Main-Tauber Landratsamt Hohenlohekreis</p> <p>DR. SILVIA KELLER Tel.: 07940 9376914 silviaelisabeth.keller@hohenlohekreis.de www.ivaf-netzwerk-bw.de/inw-integrationsnetzwerk-hohenlohe-main-tauber/</p>
<p>Netzwerk Bleiben mit Arbeit – NBA bfz gGmbH Friedrichshafen</p> <p>JUTTA HAMMES Tel.: 07541 5019-22 jutta.hammes@bfz.de</p>	
Bayern	
<p>Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge (BAVF II) Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH</p> <p>THOMAS WILHELM Tel.: 0821 9079938 thomas.wilhelm@tuerantuer.de www.bavf.de</p>	<p>Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung – FiBA 2 Stadt München, Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration</p> <p>DR. VIOLA HÖRBST Tel.: 089 233-40520 viola.hoerbst@muenchen.de www.muenchen.de/fiba</p>

Berlin

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht:
Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
Beauftragter des Senats von Berlin
für Integration und Migration

JOHANNA BOETTCHER
ELLAHE AMIR-HAERI
Tel.: 030 901723-21
bridge@intmig.berlin.de
www.bridge-bleiberecht.de/

bridge – Berufsvorbereitung für Flüchtlinge
Zentrum Überleben gGmbH – Zentrum für
Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste, zfm

DR. GERLINDE AUMANN
Tel.: 030 303906-86
g.aumann@migrationsdienste.org
www.bridge-bleiberecht.de/

Brandenburg

BleibNet proQuali (BpQ) – landesweiter
Projektverbund
Berlin-Brandenburgische
Auslandsgesellschaft (BBAG) e.V.

MONIKA KADUR
Tel.: 0331 740009-76
kadur@bbag-ev.de

Brandenburg – Deine Chance
Diakonisches Werk Teltow-Fläming e.V.

HOLGER LEHMANN
Tel.: 03372 441710
bdc-projektleitung@dw-tf.de
www.projekt-bdc.de

Bremen

Bremer und Bremerhavener
IntegrationsNetz (BIN)
Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V.

MARKUS SAXINGER
Tel.: 0421 2476030
markus.saxinger@zsb-bremen.de
www.bin-bremen.de

Hamburg

FLUCHTort Hamburg 5.0
passage gGmbH

MAREN GAG
Tel.: 040 24192785
maren.gag@passage-hamburg.de
www.fluchtort-hamburg.de

Hessen	
<p>IdEE – Integration durch Eingliederung in das Erwerbsleben Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg</p> <p>MARTINA JERABEK Tel.: 06621 874316 martina.jerabek@hef-rof.de www.idee-hessen.de</p>	<p>lvAF_FFM (Kooperationsverbund zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerber in Frankfurt am Main) Caritasverband Frankfurt</p> <p>DOMAGOJ CULJAK Tel.: 069 380375-33 domagoj.culjak@caritas-frankfurt.de www.caritas-frankfurt.de</p>
<p>BLEIB in Hessen II Mittelhessischer Bildungsverband e. V.</p> <p>RALF SCHICK Tel.: 06421-3309995 bleib@mbv-ev.com www.bleibin.de</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge plus (NAFplus) Verbund für Soziale Projekte gGmbH VSPI</p> <p>ANGELA LEYMANNEK Tel.: 0385 55572024 naf@vsp-ggmbh.de www.naf-mv.de</p>	
Niedersachsen	
<p>AZF 3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.</p> <p>SIGMAR WALBRECHT Tel.: 0511 84879973 sw@nds-fluerat.org www.azf3.de</p>	<p>FairBleib Südniedersachsen – Harz Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG/BIGS</p> <p>DR. HOLGER MARTENS Tel.: 0551 38421041 h.martens@bildungsgenossenschaft.de</p> <p>www.bildungsgenossenschaft.de www.fairbleib.org</p>
<p>Netzwerk Integration 3 Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.</p> <p>STEPHAN KREFTSIK Tel.: 0541 34978-169 skreftsik@caritas-os.de www.esf-netwin.de</p>	<p>Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge (TAF) Volkshochschule Heidekreis gGmbH</p> <p>UTA PASCHKE-ALBESHAUSEN Tel.: 05191 968279 upaschke-albeshausen@vhs-heidekreis.de www.taf-region-lueneburg.de</p>

Nordrhein-Westfalen

alpha OWL II – Arbeit für Asylsuchende und Flüchtlinge
REGE Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH

JÜRGEN FEHREN
Tel.: 0521 9622-186
juergen.fehren@rege-mbh.de
www.alpha-owl2.de

APP: Arbeit – Potentiale – Perspektiven für Flüchtlinge
EWEDO GmbH Dortmund

DETLEV BECKER
Tel.: 0231 177530-11
dbecker@ewedo.de

CHANCE + Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit
Köln, Bonn, Düsseldorf, Kreis Mettmann
Jobcenter Köln

SILKE MARTMANN-SPRENGER
Tel.: 0221 9429-8206
silke.martmann-sprenger@jobcenter-ge.de
www.netzwerk-chance.de

ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk
Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen – RE/init e.V.

GERD SPECHT
Tel.: 023613021-150
gerd.specht@reinit.de
www.elnet-plus.de

InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in
Ausbildung und Beschäftigung integrieren
BiG – Bildungsinstitut im Gesundheitswesen

REINER SIEBERT
Tel.: 0203 346634-56
reiner.siebert@big-essen.de
incoach@big-essen.de
www.fnrw.de/alpha-owl/weitere-projekte/
incoach-in-bochum-und-essen.html

MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm
für MigrantInnen und Bleibeberechtigte
zur Arbeitsmarktintegration in Münster
und im Münsterland
Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V.

ANDREAS EUL
Tel.: 0251 14486-36
eul@ggua.de
www.mamba-muenster.de

Partizipation Bergisches Städtedreieck
Diakonie Wuppertal Soziale Teilhabe gGmbH

ACHIM POHLMANN
Tel.: 0202 269211-00
apohlmann@diakonie-wuppertal.de

BETTINA HEIDERHOFF
Tel.: 0202 269211-00
bheiderhoff@diakonie-wuppertal.de
www.partizipation-wuppertal.de

Seiteneinsteigerklassen vernetzt
JWK gGmbH – Jugendwerk Köln

ERIC MÜLLER
Tel.: 0221 4734753
e.mueller@jwk-koeln.de
www.jwk-koeln.de/index.php/
Seiteneinsteiger.html

VORerfahrungen sichern – TEILhabe
ermöglichen – Ausbildung, Arbeit,
CHancen Erkennen und Nutzen
low-tec gem. Arbeitsmarktförderungs-
gesellschaft Düren mbH

NATALIE EISFELDER
Tel.: 0241 1602523-29
n.eisfelder@low-tec.de
www.vorteil-aachen.de
www.vorteil-dueren.de

Zukunft Plus
AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr

CONSTANZE STEINWEG
Tel.: 02302 98408-26
zukunftsperspektiven@awo-en.de
www.ub-ennepe-ruhr.awoweb.de/
integration_von%20asylbewerbern_und_
fluechtlingen_netzwerk_zukunft_plus

Rheinland-Pfalz	
<p>InProcedere – Bleiberecht durch Arbeit 2.0 Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) e.V.</p> <p>BEYHAN ÖZDEMİR Tel.: 06131 9061810 inprocedere@ism-mainz.de www.inprocedere-rlp.de</p>	<p>FAiR – Flüchtlinge und Asylsuchende integriert in die Region Caritasverband Koblenz e. V.</p> <p>GREGOR BELL Tel.: 0261 13906520 g.bell@caritas-koblenz.de https://fair-caritas-koblenz.de/</p>
Saarland	
<p>Saarländisches Beratungsnetzwerk Asyl- bewerber/innen und Flüchtlinge (SABENE III) Micado Migration gGmbH</p> <p>DR. HERMANN SCHÖNMEIER Tel.: 0681 91032017 h.schoenmeier@micado-migration.de www.sabene.de</p>	
Sachsen	
<p>RESQUE CONTINUED Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.</p> <p>DR. GESA BUSCHE Tel.: 0351 796651-57 Mobil: 0178 4263668 busche@sfrev.de www.projekt-resque.de</p>	<p>RESQUE 2.0 – Refugees Support for Qualification and Employment Aufbauwerk Region Leipzig GmbH</p> <p>SILVANA RÜCKERT Tel.: 0341 140779-0 rueckert@aufbauwerk-leipzig.com www.projekt-resque.de</p>
Sachsen-Anhalt	
<p>Jobbrücke Plus AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwick- lungsgesellschaft mbH Magdeburg</p> <p>BIANCA WIEMANN Tel.: 0391 792956-12 b.wiemann@spi-ost.de www.jobbruecke-chance.de</p> <p>HEIKE JOACHIMSTHALER Tel.: 0345 686948-24 h.joachimsthaler@spi-ost.de</p>	<p>Berufliches Integrationszentrum für Ausbildung und Arbeit für Asylbewerber und Flüchtlinge im Burgenlandkreis Kreisverwaltung Burgenlandkreis</p> <p>ANTJE BOBACH Tel.: 03445 732421 bobach.antje@blk.de www.ivaf-blk.de</p>

Schleswig-Holstein

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Schleswig-Holstein e.V.
und Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

ÖZLEM ERDEM-WULFF

Tel.: 0431 560284

erdem-wulff@paritaet-sh.org

MARIE-LOUISE MÖLLER

Tel.: 0431 2393924

mehrlis@frsh.de

MARTIN LINK

Tel.: 0431 735000

office@frsh.de

www.mehrlandinsicht-sh.de

Thüringen

BLEIBdran in Thüringen
Institut für Berufsbildung und Sozial-
management gemeinnützige GmbH

CHRISTIANE GÖTZE

Tel.: 0361 51150011

migration@ibs-thueringen.de

CHRISTIANE WELKER

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Tel.: 0361 51805126

migration@ibs-thueringen.de

AktivIAA – Aktiv für Integration
in Ausbildung und Arbeit
Berufsbildungs – und Technolo-
giezentrum Rohr – Kloster Rohr-
Kloster der Handwerkskammer
Südthüringen

OLIVER KRAMER

Tel.: 0368 444731-2

oliver.kramer@btz-rohr.de

Dieser Leitfaden wird im Rahmen der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterführende Publikationen und Links:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, Deutsch und aktuelle Zahlen
www.bamf.de
- Der Paritätische Gesamtverband e.V.
Regelmäßige Publikationen zum Flüchtlingsschutz und Beratung
www.migration.paritaet.org/start/publikationen/
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige e.V.
www.b-umf.de
- Informationen zu Flüchtlings- und Migrationsrecht
www.asyl.net
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
Übersichten und Arbeitshilfen zu Beschäftigung, Praktika, etc.
www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Referat EF 3 – Europäischer Sozialfonds: Information, Kommunikation, Public Relations
53107 Bonn
www.esf.de
www.facebook.com/esf.deutschland

Autor:

Rechtsanwalt Joachim Genge – Fachanwalt für Sozialrecht

Idee und Umsetzung:

Berliner Netzwerk für Bleiberecht Bridge
Ellahe Amir-Haeri
Büro des Beauftragten des Senates von Berlin für Integration und Migration

Stand: März 2019

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: 37926
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Schiebe Preil Bayer
Überarbeitung: BMAS-Hausgrafik
Druck: BMAS-Hausdruckerei

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.